



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung**

**Brand, Albert**

**Münster, 1916**

V. Die Herren von Störmede.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14829**

von der Mark und ernennt zugleich Dietrich von Hörde zum lippischen Amtmann. Zugleich erklärte er, daß er mit seinem Neffen Bernd von der Lippe übereingekommen sei, die Stadt Lippe je zur Hälfte zu besitzen. Als Entschuldigung habe er dem von Hörde jährlich 40 rhein. Gulden aus dem Rheinzolle von Buderich verschrieben.<sup>1)</sup> Wie saumselig aber die Bezahlung vor sich ging, erfahren wir aus dem klugreichen Testament Philipps von Hörde aus dem Jahre 1505. Durch den Vertrag von Xanten (1614) ist Brandenburg in den Besitz der märkischen Hälfte von Lippstadt gekommen. Die lippische Hälfte hat Preußen im Jahre 1850 gekauft. Die Herren von der Lippe haben hier nur die beiden Einschlußgebiete von Lipperode und von Kappel behalten. Sie hatten sich rechtzeitig vor der drohenden Umklammerung der Kölner und Paderborner ins lippische Bergland zurückgezogen, wo sie 1150 Detmold erwarben,<sup>2)</sup> in dem Graf Haold vor 1011 und seither der Bischof von Paderborn den Königsbann ausübten. Wahrscheinlich hatten sie, als Sippenverwandte Haolds, von dort aus ins lippische Tiefland übergegriffen. Will doch auch Seiberz sogar ihre Familienbeziehungen zu Wittekind, den westfälischen Grafen von Werl-Urnsberg und dem sächsischen Kaiserhause nicht geradezu abstreiten.<sup>3)</sup>

### V. Die Herren von Stürmede.

Um dieselbe Zeit, als die Herren von der Lippe Detmold erwarben, erscheint in den Urkunden der erste Herr von Stürmede. Als nämlich am Tage Christi Himmelfahrt, am 5. Mai des Jahres 1155, in capitolio Patherburnensi Bischof Bernhard I. von Paderborn dem 1140 gestifteten Cisterzienserkloster Hardehausen, oberhalb des Diemelortes Scherfede, Stiftung und Ausstattung beurkundet, befindet sich gleich hinter dem Bogte der Paderborner Kirche Volkwin von Schwalenberg, dessen Bruder Widetind und dem Edelherrn Thietmar von Büren: Werno von Stürmethe.<sup>4)</sup> Aus der Zusammenstellung geht unzweifelhaft hervor, daß auch

<sup>1)</sup> Nr. 167 des Dep. B.-St. (2. Febr. 1455). Abschrift.

<sup>2)</sup> Gothaischer Genealogischer Hofkalender. 1914. S. 42.

<sup>3)</sup> Dynasten. S. 334. Joh. Piderit hat als erster (1620) die Abstammung von Wittekind angenommen. Auch Falke (Codex S. 147 u. 171) leitet in zwei Stammtafeln die Haolde in gerader Folge von Adelhart, dem Großvater Wittekind's, ab.

<sup>4)</sup> Schaten, Annal. Paderb. I. S. 560. Erhard, R. 1824.

Werno ein nobilis gewesen ist, wenn auch bei ihm und seinen voranstehenden Mitzeugen nur die Standesbezeichnung „liberi“ angewandt wird<sup>1)</sup>. Das Entscheidende ist der Allodialbesitz, und dieser ist sogar für zwei Linien in Störmede vorhanden gewesen, wie uns die Güterrolle des Erzbischofs Philipp von Köln (1167—91) beweist.<sup>2)</sup> Der eine Allodialherr hieß Rabodo de Stormede, der andere Reyner de Stormede. Rabodo wird uns außerdem in dem Lehnbriefe des Bischofs Bernhard II. von Paderborn<sup>3)</sup> für den Grafen Simon von Tefeneburg ausdrücklich als nobilis bezeugt.

Diese Edelherren von Störmede sind wie ihre Gentilen die Herren von der Lippe sächsischer Herkunft. Das beweist ihr uralter Allodialbesitz, das beweisen auch ihre Schenkungen an Corweh. Bei ihnen hat nicht allein Haulf eine Rolle gespielt, der in Sturmithi duas partes de manso geschenkt hat,<sup>4)</sup> und zwar unmittelbar nach der Stiftung des Klosters durch Ludwig den Frommen (822), sondern Zeuge dieser Behauptung ist auch der sonstige ausgedehnte Corweyer Güterbesitz in den zur Grundherrschaft Störmede gehörigen Gebieten.<sup>5)</sup> In dem um 1158 auf Veranlassung des Corweyer Propstes Adalbert (1147—76) verfaßten *catalogus donatorum Corbeiensium* wird unter Königen, Herzögen und Grafen auch Thinchradus ohne Standesbezeichnung als Geschenkgeber von Sturmethi genannt;<sup>6)</sup> er findet sich in den Traditionen nicht vor. Er kann ein Ahnherr einer der beiden Störmeder Linien sein. Daß die Geschenkgeber dieser Klostersgüter in den Traditionen nicht alle genannt sind, hat darin seinen Grund, daß die Corweyer Aufzeichnungen eben nicht vollständig sind und nur bis zum Jahre 1037 reichen.

Die Edelfinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Bergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Sie übten über einen Teil der Freien und Liten eine Herrschaft aus, die vor der Unterwerfung des Volkes durch Karl den Großen mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Als erster Ministerial erscheint Ludolfus de Osdagessen, dem Cunradus Stapel folgt.

<sup>2)</sup> Seiberg, *U. B. I. Nr. 99. S. 136.*

<sup>3)</sup> Erhard, *R. 2231 und C. 487.*

<sup>4)</sup> § 251 der trad. Corb. Ausgabe von Wigand, 1843.

<sup>5)</sup> Vgl. unten „das Corweyer Bitsamt Wömmighausen“.

<sup>6)</sup> Wilmans *Kaiserurkunden. I. S. 508.*

<sup>7)</sup> Schröder, *Rechtsgeschichte. S. 225.*

Diese Stellung hat ihnen die Kraft gegeben, sich im großen Maße der Urbarmachung des eroberten Landes zu widmen. Und diese Arbeit war des Schweißes der Edlen wert im Gebiete der sturen Mede, in Störmede. Wie doch das Wort erinnert an die Stör und die Stormarn!<sup>1)</sup> Freilich mitten im Sumpflande des Störmeder Baches war des Bleibens nicht. Aber am Süden, dort wo die Ränder sanft ansteigen, ließ sich die trockene Baustelle finden.

Im Westen und Süden war der Platz durch Wasserläufe geschützt. Der östliche Halbbogen war bald als Graben und Wall gezogen. Im Burgenbau war der Sachse Meister, wie die Gresburg, die Sigiburg, die Fburg u. a. beweisen. Er selber wohnte nach altgermanischer Sitte auf offenem Hofe am Fuße dieser Fluchtburg.<sup>2)</sup> Wald und Wiese, wie er's daheim gewohnt gewesen war, stand in überreichem Maße zur Verfügung. Die Bauern und Hörigen, die ihm aus der Hundertschaft zugeteilt waren, taten rüstige Arbeit zur Schaffung von Feldern d. h. waldfreier Ackerflächen. Sie wohnten zum Teil unmittelbar bei ihm am Ort, zum andern Teile hatten sie sich truppweise in den Dörfern Langeneide, Ering-, Ermsing- und Bönninghausen ihre Wohnstätten geschaffen, unter Führung ihrer Schulden. Auch andere Dorf- d. h. Ackerstätten waren noch in der Störmeder Feldmark vorhanden. Sie sind im Laufe der Zeit eingegangen.

Der Umfang dieser Feldflur wird uns bis in die kleinste Einzelheit mit notarieller Silbenstecherei mitgeteilt in dem Schnadeprotokoll vom 19. September 1603.<sup>3)</sup> Sie erstreckte sich im Süden bis zur heutigen Burg Eringerfeld (einschließlich)<sup>4)</sup>, dann am Störmeder Bach durchs Weide- und Wiesengebiet in den Norden hinein bis achter den aeckhave (Eringhäuser Schulte im „Eickhof“) die lange drift endtlang bis uf den groenen wegh die (!) von

<sup>1)</sup> R. Köpcke (Flußnamenforschung und Siedlungsgeichte. Deutsche Geschichtsblätter. 1907. 9. Heft. S. 233 ff.) stellt an der Hand von Flußnamen Zuwanderer fest aus Schleswig-Holstein über das Elbegebiet nach Thüringen (Vgl. z. B. Alster und Elster!).

<sup>2)</sup> Schuchhardt, „Befestigungswesen“ in Hoops Reallexikon S. 207 § 7. Aus dem offenen Hofe hat sich in Störmede der Gebäudebereich des „alten“, aus der Fluchtburg der des „hohen“ Hauses entwickelt.

<sup>3)</sup> Original und zwei Abschriften im Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M. Ohne Nr.

<sup>4)</sup> Die Schnade ging zwischen dem Burghause und dem Schafstall hindurch.

Monnickhausen<sup>1)</sup> uf die lincker handt henuf Benninckhausen tho, die hangende weide genant, bis uf das steche<sup>2)</sup> na der (!) Geseker kerkwech, von dannen also uf Stormede wederumb, langs der müllen so Junkhern Bernhardtten Silvestern van Hoerde zustendigh. Im Westen geht's die schlee endtlangs henuf under den Lhoebergh hero beneben under dero von Geseke halsgericht. Über diese Gegend ist „vormals“ (nach 1577) ein Vertrag geschlossen zwischen den Gesekern und den Junkern von Stormede, nach dem sich die Schnadegesellschaft richtet. Diese hat sich in Stormede zwischen dem Kirchhofe und dem Hause des Schmiedes gesammelt und wird angeführt von den Junkern Bherendt Silvester von Hoerde wie och Reinhardt von Bocholdt ein jeder selb ander zu pferde, begleitet von dem Geseker Notar Peter Fürstenberg. Zu ihr haben sich eingefunden die semptlichen eingesessene mennern des dorpfes oder freyheit Stormede, olde und junghe beyeinander mit ihrer gewehr.<sup>3)</sup> Wegen ihres hohen Alters ließ sich ein Teil der Männer fahren. Daß aber unter dorpf oder freyheit Stormede nicht allein das heutige Dorf verstanden wird, geht daraus hervor, daß gesagt wird: bis vor Dedinckhausen, voräver an den Lipschen voedpade, Alhir sint die Langeneikeschen staende gebleven, aber die Stoermeschen sint vordgegangen. Unter Störmeschen müssen auch die Ering- und Ermjinghäuser Männer verstanden worden sein; denn sie sind nicht besonders erwähnt, obwohl ihre Dörfer mit zur Feldmark gerechnet worden sind. Im Westen geht sie nämlich bis: an den wegh zwischen den von Ehekelhoe und Langen Eiken bis an den Deveshagen,<sup>4)</sup> alsdan uf die Suile von dannen uf den Schwarten Raven durch den schlagbaum an der rechten

<sup>1)</sup> Das Original hat = hausen, die Abschriften = husen. Ein Beweis dafür, daß amtlich die hochdeutsche Sprache von Köln her über Arnberg bei uns eingeführt ist. Sie ist bereits 1544 in einem amtlichen Schiedsvertrage derer von Hörde angewandt. (Dep. B.-St. Nr. 336.)

<sup>2)</sup> Steg.

<sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgechichte (S. 388) mittelhochdeutsch gewer, altfriesisch warend, werand, mittellateinisch warens, warantus „Stellung des Gewährsmannes“. M. Lexer (Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch S. 79) „förmliche Einkleidung in einen Besitz“, „Besitzrecht“. Gewer muß hier wohl in heutiger Bedeutung als Flinte, Feuerrohr verstanden werden.

<sup>4)</sup> Westlich von Mittelhausen der zweite Weg. Mitteilung des Herrn Oberförsters Kneer in Eringerfeld.

...siden des weges . . . . . Nachher weiter durch das „Gerdesholdt“<sup>1)</sup> bis uf die drift an des Wernessen wiese und daselbst zwischen dem hecke und der wessen sein in beisein der alten menner nach alter gewonheit wie sie berichteden, ock augenscheinlich zu ersehen, kulen gewesen, dieselben also daruf in continente und jegenwerdt unser aller dieselbe olde kulen wedder ufgegraben und renovirt worden.

Die alte Störmeder Feldmark, wie sie uns hier amtlich beschrieben wird, umfaßte also dasselbe Gebiet wie das heutige Kirchspiel Störmede, mit Einschluß der Burg Eringerfeld, die heute zur Pfarrei Hönkhausen gehört, und Bönninghausen, das nach Geseke eingepfarrt ist. Für die Abschließung dieses Gebietes nach außen sorgten Schledden, Schluchten, Berge und Landwehren, wie die Schlagbäume und Schlinkbäume bezeugen, die in dem Schnadeberichte genannt werden. Auch der Brantenbaum, nach dem die Brantenbaumer Mühle benannt ist, muß ein solcher Wegebaum an der Brante<sup>2)</sup> gewesen sein.<sup>3)</sup>

In dieser Feldmark haben wir wohl die eine Allodialherrschaft der Herren von Störmede wie in der Lippstädter Mark die der Herren von der Lippe zu suchen, deren Lehnshoheit Erzbischof Philipp von Köln gekauft hat. Allodialbesitz derselben Herren haben wir aber auch schon oben in Bofe festgestellt. Hierüber berichtet uns nicht allein das Testament Philipps von Hörde vom Jahre 1505, sondern auch die Notariatsurkunde über die geleistete Erbhuldigung der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boick vor Anna von Hörde und ihrer Schwester Hermanna von Hörde, Gemahlin Diedrichs von Heiden im Broich vom 10. Februar 1575<sup>4)</sup> und die „Separation etlicher Erb-, Lehen- und Pfandtgüter und sonst, so weilandt Franz, Philips und Raven von Horde und Ihre Vorderen eingehabt aus einem Inventario . . . aufgericht am 21. bis 27. Februarij. Ao 1576.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Im Volksmunde „Giärstholt“, wohl Geest- oder Geistholz. Geest ist höher gelegenes trockenes Land. Vor dem Holze liegt der „tiefe Bruch“.

<sup>2)</sup> Vgl. Lipper-Bruch-Baum nördlich von Lippstadt.

<sup>3)</sup> Schuchhardt schreibt unter „Landwehren“ (in Hoops Reallexikon): „Rübel möchte die Methoden der Grenzabsehung, die im wesentlichen den Fluß- und Bachlauf benutzt und oben möglichst von Quelle zu Quelle überspringt, speziell für die Franken in Anspruch nehmen. Dem ist schon mehrfach widersprochen worden. Die Methode scheint gemeingermanisch zu sein und vielleicht noch weiter verbreitet.“ Näheres darüber bei H. Schotte, Studien zur westfäl. Mark. I. a. D.

<sup>4)</sup> Nr. 395 Dep. B.-St.

<sup>5)</sup> Nr. 416 Dep. B.-St.

Die Störmeder Herrschaft, die von der Boker 1354 abgetrennt worden war, hat, wie aus späteren Zeugnissen hervorgeht, ursprünglich auch in Bökenförde, Kirbeck, Esbeck, Dedinghausen, Mönninghausen Amts- oder Besitzrechte gehabt.

Diese fünf Dörfer mit den oben genannten fünf bilden heute das Amt Störmede, das also aus der Herrschaft Störmede erwachsen ist. Es sind dieselben Ortschaften, die (mit Ausnahme von Bökenförde) als hörig aufgeführt werden in dem Rezeß vom Jahre 1577 zwischen dem Kurfürsten Salentin von Köln und den sämtlichen von Hörde<sup>1)</sup> als „die Dörfer, über die sich die von Hörde einer besonderen Hoheit und Herrschaft (und zu Bökenförde des Freistuhlgerrichtes) angemäset und berühmt“ hätten. Auf welche Rechtsgründe hin sich diese Herrschaft entwickelt hatte, wird weiter unten auszuführen sein.

Den Wohnsitz hatten die Inhaber der beiden Allodialbesitzungen in Störmede; denn sie benennen sich darnach.

Über den Besitz Reiners und seine Beziehungen zu den Herren von der Lippe haben wir oben gesprochen. Über Rabodo erfahren wir Näheres aus der Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn vom 14. Januar 1189.<sup>2)</sup> Bischof Bernhard, der dem Geschlechte der Herren von Jbdenbüren entstammte, schenkt mit Zustimmung seiner Schwester Gerberge und seiner Neffen Winemar und Arnold von Thedeheim, Söhnen seiner verstorbenen Schwester Hildeburg, die Mühle und die Burg in Jbdenbüren und sein ganzes Patrimonium nebst seinem Landgut in Friesland der Paderborner Kirche und belehnt damit den Grafen Simon von Thyfeneburc. Für die Übernahme des Lehens verschreibt er diesem *vir illustris et potens et genere ac dignitate magnus* mit Zustimmung aller Würdenträger der Paderborner Kirche *quindecim Talenta primo vacantia*. Sollte aber der Graf diese 15 Talente zu Lebzeiten des Bischofs nicht annehmen, so würden ihm und seinen Erben die Nachfolger des Bischofs verpflichtet bleiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sollen aber bleiben die *beneficia quatuor nobilium*, *Widekindi de Waldekke*, *Widekindi de Pyrremont*, *Florini de Spenge*, *Rabodonis de Stormethe*, *et omnium ministerialium*. Unter den Zeugen befindet sich auch als *nobilis* Bernhardus de Lippea.

<sup>1)</sup> Nr. 419 Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Erhard, C. 487.

Die Urkunde ist ein beredtes Zeugnis dafür, unter welchen ehrenvollen Bedingungen Edle Herren damals Lehensträger wurden.

Welches beneficium der Paderborner Kirche hatte nun der Edelherr Rabodo in Händen?

Darüber belehrt uns der Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom 6. April 1247 (nach Kölner Rechnung 1248).<sup>1)</sup> Bischof Simon von Paderborn (1247—77) hatte gleich nach seinem Regierungsantritte Maßnahmen getroffen, um den unaufhörlichen Übergriffen des Kölner Erzbischofs einen festen Damm entgegenzusetzen. Er zog deshalb ins Weichbild von Salzkotten die Dörfer Habringhausen, Bilsen und Hohenrod zusammen, machte es zur Stadt, die er mit Wall und Graben umgab,<sup>2)</sup> und legte in Bilsen eine Burg an.<sup>3)</sup> Erzbischof Konrad gab zwar seine Zustimmung, bedang sich aber aus, daß dem Paderborner Ministerialen Albert von Störmede die villicatio der curtis in Villose und ihr erblicher Besitz bei Beobachtung der Paderborner Rechte in der Weise verbleiben sollte, wie es seinen Vorfahren zugebilligt worden wäre. Albert mußte sie 1277 abtreten.<sup>4)</sup> Es ist wahrscheinlich, daß Bilsen zum alten Haoldischen Besitz gehörte. Denn die Äbtissin Hildegunde von Gesefke erhebt auf der Versammlung der sächsischen Fürsten zu Herzfeld (1024) Ansprüche auf die Güter Bilsji u. a., die von Sigibodo der Paderborner Kirche geschenkt waren (Vita Meinwerci Nr. 72). Diesen Sigibodo (Siffo) hatte sie aus seinem Vogtante

<sup>1)</sup> Seibert, U. B. Nr. 249.

<sup>2)</sup> Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. S. 204. J. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Bd. I. 1916. Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. S. 18. „So bleibt als befriedigende Erklärung der Vereinigung mehrerer kleinerer Siedlungen zu einer neuen, größeren Ortschaft nur das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit vor Krieg und Fehde übrig.“ S. 80. „Nicht der eigene Entschluß, sondern ein fremder, gebieterischer Wille bestimmte die Bewohner ihrer alten Heimat den Rücken zu kehren und sich in der Stadt anzubauen, und zwar ging dieser Zwang von dem Stadtherrn aus, der die Abwanderung veranlaßte, um die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung der von ihm gegründeten Stadt zu heben.“ — In Gesefke war es der Erzbischof, der die Dörfer der Gesefker Feldmark zusammenzog, aber vor den Dörfern der Störmeder Mark Halt machte, weil hier eben nicht sein Wille gebot, sondern der der Herren von Störmede — ein neuer Beweis für die uralte Bodenständigkeit dieser alt-sächsischen Herren, die nur  $\frac{1}{2}$  Stunde von Gesefke saßen.

<sup>3)</sup> Lappe, Die Ruinen der Burg Bilsen bei Salzkotten. Gesefker Zeitung 1912. Nr. 76.

<sup>4)</sup> Seibert, U. B. Nr. 381. Vollständig im B. U. B. IV. Nr. 1481.



1015 entlassen, obwohl er ihr Verwandter war.<sup>1)</sup> Daneben besaßen die Störmeder bis 1277 die Villifikation des Königshofes zu Erwitte,<sup>2)</sup> der ebenfalls Eigentum der Paderborner Kirche war.

Rabodo und sein Bruder Keiner,<sup>3)</sup> von denen jeder ein allodium besaß, sind auch wohl die Stifter oder Inhaber zweier Linien von Störmede gewesen, die sich allerdings später in ihrem Störmeder Besitze wieder vereinigt haben; denn Friedrich von Hörde, der Gemahl der Störmeder Erbtöchter Kunigunde,<sup>4)</sup> ist im Besitze aller Störmeder Güter, bis sich um 1400 herum wieder die Linien des „hohen“ und des „alten“ Hauses aus den Enkeln Friedrichs bilden, während sich die Boker Güter schon unter den Söhnen Friedrichs von den Störmedern etwa 1350 abzweigen. Rabodos Söhne hießen Rabodo und Albert, von denen Rabodo 1237 tot war, wogegen der Vater in diesem Jahre noch lebte.<sup>5)</sup>

Nach 1250<sup>6)</sup> und 1256 erscheint ein Rabodo von Störmede als Paderborner Ministerial.<sup>7)</sup> Es kann nicht derselbe sein, wie der Sohn Rabodo, der mit seinem Vater Albert von Störmede in zwei Urkunden vom 9. März 1231 in Soest genannt wird<sup>8)</sup> als Zeuge des Erzbischofs Heinrich. Denn Albertus iunior stiftet 1237 mit Zustimmung seines Vaters (also doch Albertus senior) für seinen verstorbenen Bruder Rabodo ein Seelenamt in der Gesefer Stiftskirche. Der Rabodo vor 1250/56 muß ein Sohn des vor 1237 verstorbenen Rabodos, des Bruders Alberts II., sein. Der Vater Albert aber ist nachzuweisen am 14. Mai 1217 ohne Ortsangabe als Zeuge des Grafen Gottfried von Arnsberg<sup>9)</sup> und am 5. September desselben Jahres in Rütthen als Zeuge des Erzbischofs Engelbert von Köln.<sup>10)</sup> Ebenso im August 1230 in Soest als Zeuge des Abtes Hermann von Corvey<sup>11)</sup> und im selben Jahre zu Paderborn als Mitglied der Stände, die vom Bischof von Paderborn

<sup>1)</sup> Seiberh, U. B. I. S. 25.

<sup>2)</sup> Seiberh, U. B. Nr. 381. Vollständig im B. U. B. IV Nr. 1481.

<sup>3)</sup> B. U. B. III. Nr. 171. Urkunde von 1221.

<sup>4)</sup> Lehnbrief des Abtes Heinrich von Corvey für Friedrich von Hörde und dessen Frau Kunigunde. 5. Mai 1291 bzw. 92. B. U. B. VII. 2231a.

<sup>5)</sup> B. U. B. VII. Nr. 453.

<sup>6)</sup> B. U. B. VII. Nr. 736.

<sup>7)</sup> B. U. B. IV. Nr. 649.

<sup>8)</sup> B. U. B. VII. Nr. 386.

<sup>9)</sup> B. U. B. VII. Nr. 134.

<sup>10)</sup> B. U. B. VII. Nr. 138.

<sup>11)</sup> B. U. B. VII. Nr. 342.

einen landständischen Rat fordern.<sup>1)</sup> Wir dürfen ihn wohl als Albert I. bezeichnen.

Während aber noch 1237 sein Sohn Albertus iunior auftritt, nennen ihn die Urkunde von 1243<sup>2)</sup> und alle Urkunden der folgenden Jahre nur noch einfach Albert von Störmede. Er ist also Albert II. Der Vater ist vor 1243 gestorben. Vom primogenitus<sup>3)</sup> Alberts II. neben seinem Vater wird zuerst 1277 gesprochen in dem Verzicht auf die Störmeder Erblehen von Erwitte, Wilsen und Salzkotten. Noch 1284 am 29. Februar erscheinen Vater und Sohn bei einem Güterverkauf in Störmede.<sup>4)</sup> Nach dieser Zeit hören wir von ihnen als handelnden Personen nichts mehr.

Seiberg hat einen anderen Stammbaum aufgestellt, in dem vor allem Albert I. eine besondere Rolle spielt. Er setzt ihn nämlich dem Albertus dictus miles de Lippia gleich, der mit seiner Frau vom Abte Thetmar von Corweh die Corweyer curia in Munnichusen unter Amtsrecht als erbliches Lehen erhält.<sup>5)</sup> Die Urkunde hat kein Datum. Deshalb muß uns die Regierungszeit des Abtes (1205—16) einen Fingerzeig geben. Albert von der Lippe war also Corweyer Amtmann von Mönninghausen geworden, der im Auftrage des Corweyer Abtes die Amtseinkünfte einzuziehen und abzuliefern hatte. Vorher hatte Gottschalk von Mönninghausen dieses Amt bekleidet, aber die Präbende der Corweyer Klosterbrüder zurückbehalten. Deshalb war er vom Abte abgesetzt worden.

Später (vor 1291) ist Albert von Störmede im Lehnsbesitze des Offiziums mit allen Einkünften und Zubehörungen,<sup>6)</sup> so daß

<sup>1)</sup> B. u. B. IV. Nr. 188.

<sup>2)</sup> B. u. B. VII. Nr. 542.

<sup>3)</sup> B. u. B. VII. Nr. 1800.

<sup>4)</sup> B. u. B. IV. Nr. 1783.

#### Stammtafel.

Berno von Störmede 1155 (Thinchradus, vor 1158)

Rabodo I. 1189—1221    Reiner 1189—1223

Albert I. 1217—1237

Albert II. 1243—84    Rabodo II. 1231—37

Albert III. 1277—84    Rabodo III. 1250—56.

<sup>5)</sup> B. u. B. VII. Nr. 18.

<sup>6)</sup> B. u. B. VII. Nr. 2231a.

das Stift nichts mehr bezog. Er hatte also eine weitaus günstigere Stellung als Albert von der Lippe. Er war nicht Amtmann, sondern Besitzer unter der Lehnsheerheit des Abtes. Ähnlich so wie es bis 1277 in Erwitte und Bilsen gewesen war. Eine derartige Veränderung zu Ungunsten des Stiftes muß ihren Grund haben. Und dieser bestand darin, daß Bischof Simon von Paderborn, dem der Abt die villicatio Munekehosen für 300 Mark verpfändet hatte, diese an die beiden Albert von Störmede, Vater und Sohn, für 400 Mark weiterverpfändet hatte.<sup>1)</sup> Wenn nun, wie Seiberz mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit besonders auf Grund seiner Entdeckung über die Lippische und Störmedesche Rose behauptet, Albert von der Lippe gleichbedeutend wäre mit Albert I. von Störmede, so verstände man ganz und gar nicht, weshalb dieser Albert, der doch Corweyscher Amtmann war und deshalb über Corweysche Geldverlegenheiten im Klaren war, nicht die 300 Mark aus seiner Tasche erlegt hatte, anstatt sich den Paderborner Bischof zuvor kommen zu lassen und nachher dem Paderborner 100 Mark Aufgeld zu geben. Und 100 Mark bedeuteten doch in der damaligen Zeit recht viel, wie wir aus dem Verkauf der Lehnsheerheit von Störmede und von Lippe an den Erzbischof Philipp wissen. Außerdem haben wir kein Siegel dieses Albert von der Lippe, auf dem das Wappen der Edelherrn von der Lippe und derer von Störmede wiedergegeben wäre. Wie ist's überhaupt möglich, daß Seiberz durch den bloßen Zusatz miles de Lippia auf den mit Eifer verteidigten Gedanken gekommen ist, es müsse unbedingt einen Edelherrn von der Lippe bezeichnen? Der Ausdruck bedeutet vielmehr, daß dieser Albert schon vor der Übernahme des Mönninghäuser Amtes ein Ministeriale war, was auch durch die Urkunde des Abtes Thetmar bestätigt wird, indem sie fordert, daß auch Alberts Frau Gertrud Ministerialin werden mußte. Sonst wäre die Verleihung des Amtes ungültig. Hat Seiberz daraus geschlossen, daß Gertrud eine „edle“ Frau gewesen sei? Sie kann doch auch die Tochter eines gemeinfreien Bauern gewesen sein, so daß ihr Übertritt in die Corweyer Hörigkeit notwendig wurde. Nie und nimmer hätte sich eine Tochter aus dem stolzen Geschlechte der Störmeder Haolde dazu bereit gefunden, die Frau eines Corweyschen Amtmannes zu werden. Und nun macht Seiberz diesen mißverstandenen

<sup>1)</sup> W. II. B. IV. Nr. 1481.

Ritter Albert gar zum Vater Keiners und Rabodos, die doch schon 1189 im Allodialbesitze von Störmede sind.<sup>1)</sup>

Die Weiterverpfändung des Mönninghäuser Amtes an die beiden Alberte von Störmede hat offenbar stattgefunden nach dem Essener Vertrage zwischen Erzbischof Konrad von Köln und dem gefangenen Bischof Simon von Paderborn am 24. August 1256.<sup>2)</sup> Da war ja bestimmt worden, daß Albert entschädigt werden sollte für die zum Bau der Burg Bilsen notwendig gewesenenen Ländereien, die zu Alberts Billikation in Bilsen gehört hatten. Der Erzbischof selber und der Bischof von Osnabrück hatten die Gewähr der Durchführung zu Gunsten Alberts übernommen.

Der Streit zwischen Köln und Paderborn hatte unter Simon (1247—77) seinen Höhepunkt erreicht. Schon Bessen<sup>3)</sup> macht darauf aufmerksam, daß man in Paderborn nach dem Tode des Bischofs Bernard IV., eines edlen Herrn von der Lippe,<sup>4)</sup> es darauf abgesehen hätte, einen Mann zum Bischofe zu bekommen, von dem man hoffen konnte, daß er als Fürst die Rechte des Bistums mit Nachdruck schützen und den Eingriffen des Erzbischofes von Köln Schranken setzen würde. Man wählte deshalb Simon von der Lippe, einen Vetter des vorigen Bischofs, der sich durch Mut und militärische Talente auszeichnete und von seinen Brüdern Otto, Bischof von Münster, Bernhard, dem Haupte der Herren von der Lippe, Gerhard, Probst zu Bremen und von seinem Oheim, dem Bremischen Erzbischofe Gerhard, unterstützt werden konnte.

Meist datiert man diesen Streit von 1180 her, von der am 13. April d. J. ausgestellten Teilungsurkunde Barbarossas, kraft welcher der Erzbischof den Teil des Dukatus Westfalens und Engerns erhielt, welcher sich auf die Kölner und die ganze Paderborner Diözese erstreckte. Aber tatsächlich hatten die Kölner schon längst im südlichen Westfalen größere Macht in Händen, als diese Urkunde ihnen zugestand. Hatte doch derselbe Erzbischof Philipp, dem diese kaiserliche Verleihung der Herzogsgewalt zunächst galt, schon zur Schlacht von Legnano (1176) eine beträchtliche Schar von west-

<sup>1)</sup> Dem sonst so zuverlässigen Seibertz sind nicht allein Roger Wilmans in seinen Bemerkungen zur Urkunde 18 seines 4. Bandes d. W. u. B. und anderswo gefolgt, sondern auch die Herausgeber des 7. Bandes des W. u. B. in Nr. 48.

<sup>2)</sup> W. u. B. VII. Nr. 922.

<sup>3)</sup> Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. S. 203.

<sup>4)</sup> Bessen nennt ihn „Graf“ (S. 121); doch haben die Herren erst 1528 den Grafentitel angenommen. Goth. Hofkalender. 1914. S. 42.

fälischen Rittern dem Kaiser zugeführt,<sup>1)</sup> nachdem Heinrich der Löwe sich dem Kaiser, seinem Herrn, versagt hatte. Kirchlich hatte Köln seit der ersten Missionsarbeit Westfalen südlich der Lippe als seine Domäne betrachtet. Das von Karl dem Großen gestiftete Bistum Paderborn aber konnte bis auf Meinwerk nur mit Mühe seiner Aufgabe gerecht werden, weil ihm die reale Macht fehlte, die Meinwerk dann schuf. Er geriet dabei gleich mit den Kölnern zusammen, und erst 1294, also nach fast 300jährigem Kampfe, durch den Teilungsvertrag über Geseke und Salzkotten, konnte Meinwerks politischkluge Tat von 1011 mit endgültigem Erfolge gekrönt werden.

Zum alten Besitze der Kölner am Hellwege waren die Allodialerwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg und der Dukatus von 1180 gekommen, der auch die Freigrasschaften einschloß. Philipp hatte sich auch persönlich viel gekümmert um das Land, wo er sich häufig aufhielt, namentlich im Sommer 1191, als er die Kirche zu Miste bei Rütthen weihte.<sup>2)</sup> Ernst wurde die Sache, als im Jahre 1216 der tatkräftige Engelbert aus dem Hause Altena-Berg den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg. Er hat als erster besondere Marschälle für Westfalen ernannt.<sup>3)</sup> Als solcher erscheint 1217 Rycquinus in einer zu Rütthen ausgestellten Urkunde des Erzbischofs.<sup>4)</sup> Durch straffe Verwaltung gegenüber den mächtigen Klostersvogteien und durch Anlegung fester Burgen<sup>5)</sup> suchte Engelbert seine Maßnahmen gegenüber den westfälischen Großen und Städten Geltung zu verschaffen. Brilon nahm er den Paderbornern.<sup>6)</sup> Seine eigenen Verwandten schonte er dabei nicht. Das sollte ihm zum Verhängnis werden. Am Gevelsberge an der Enneper Straße lauerte ihm, der auf dem Rückwege von Soest nach Köln begriffen war, Friedrich von Isenberg, das Haupt der älteren Linie des Grafen von Altena auf und erschlug ihn, im Jahre 1225 am 7. November. Des Einverständnisses zur Tat wurden sogar die beiden Brüder des Mörders, Dietrich, Bischof von Münster, und Engelbert, Bischof von Osnabrück, angeklagt und, da sie sich nicht genügend rechtfertigen konnten, wurden sie ab-

1) Seiberz, Landes- u. Rechtsgeschichte. II. S. 408.

2) Seiberz, Landes- u. Rechtsgeschichte. III. S. 169.

3) J. Korte, Das westfälische Marschallamt. 1909. S. 11.

4) W. u. B. VII. Nr. 139.

5) J. Lappe, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Rütthen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst. 1912. Heft 3.

6) Bessen, a. a. O. S. 175.

gesetzt.<sup>1)</sup> Graf Friedrich wurde hingerichtet. Die Grafen von Tecklenburg, von Schwalenberg und die Herren von der Lippe waren mit in die leidige Angelegenheit verwickelt und wurden von Engelberts Nachfolger Heinrich von Müllenark (1225—38) mit Krieg überzogen. Es scheint eine allgemeine Empörung der Westfalen über die strengen Maßnahmen des rheinischen Kirchenfürsten geherrscht zu haben. Sogar die Soester verwüsteten gleich nach Engelberts Tode die bei der Thomaskirche gelegene bischöfliche Pfalz und wurden vom Erzbischof Heinrich mit dem Interdikt belegt.<sup>2)</sup>

Auch Störmede wurde von den Kölnern heimgesucht. Am 17. Juli des Jahres 1233 lag der Erzbischof mit seinem Heere vor der Burg Störmede.<sup>3)</sup> Es scheint sich um die Burg Reiners gehandelt zu haben. Denn Albert, Rabodos Sohn, wird noch 1231 am 9. März mit seinem Sohne Rabodo als Zeuge bei Beurkundungen des Erzbischofs Heinrich genannt. Die eine bekundet einen Verzicht des Edlen Adolf von Waldeck, die andere die Übertragung eines Zehnten an das Walburgiskloster in Soest. Demnach kann diese Belagerung nicht gut der Burg Alberts gegolten haben.

Auch im Jahre 1248 ist Albert der Schützling des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238—61), ohne daß er seine Paderborner Ministerialität eingebüßt hatte.<sup>4)</sup> Es ist die Urkunde über den Vergleich betreffs Bilsen zwischen dem erwählten Bischof Simon und dem Erzbischof Konrad, in dem diese Tatsache am 6. April in Salzfotten ausgesprochen wird. Und 1248 ist der Störmeder am 25. März in Schmerleke Zeuge der Bündniserneuerung zwischen Bischof Engelbert von Dsnabrück und dem Kölner Erzbischof. Hier ist Alberts Forderung auf Bilsen zweifellos vorgetragen und anerkannt worden. Auch Albert von Hörde, der Stammvater der späteren Besitzer von Störmede, ist unter den Zeugen. Rabodo III. von Störmede aber, der Neffe Alberts, hat's noch 1250 und 1256 mit dem Bischofe von Paderborn gehalten,<sup>5)</sup> während der Dheim im Dienste des mächtigen Kölners, auf dessen Seite jetzt auch die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von

<sup>1)</sup> Bessen, a. a. D. S. 175.

<sup>2)</sup> Bogeler, Soest und die Börde. Festschrift der Grafschaft Mark. 1909. S. 77 ff.

<sup>3)</sup> Bestätigungsurkunde für das Kloster Bredelar. Seibert, U. B. Nr. 252. Es heißt da am Schlusse: Datum in obsidione castri stormethe.

<sup>4)</sup> U. B. VII. Nr. 390.

<sup>5)</sup> Die Urkunden sind bei der Aufstellung des Stammbaumes namhaft gemacht.

der Mark, die Edelherrn von Limburg und Büren und Bilstein standen, sein Glück gegen den bedrängten Paderborner zu machen hoffte. Seiner Vorfahren, die wie er im bevorzugten Lehnbesitze des paderbornischen Königshofes Erwitte gewesen waren, hatte er vergessen. Oder zwang ihn die Not zum Anschlusse an Köln? — Im Jahre 1254 ließ er sich zu Köln dazu bewegen, Marschall des Herzogtums Westfalen zu werden,<sup>1)</sup> ein Amt, das er 1254/55 ein Jahr lang bekleidet hat. Joseph Korte<sup>2)</sup> hat dargetan, daß nach Begründung dieser Beamtenstellung durch Erzbischof Engelbert zuerst nur Ministeriale dazu berufen worden sind, während später Edelherrn und selbst Grafen und Bischöfe als Marschälle auftraten. Ihre Obliegenheiten waren zunächst die Führung der militärischen Dienstmannschaft, die Vollziehung von Strafverfügungen und die Eintreibung der Einkünfte. Erst in späterer Zeit erhalten wir genauere Angaben über das Marschallamt. So bekundet 1333 Berthold, Edelherr von Büren, daß ihn Erzbischof Walram für ein Darlehn von 1100 kleinen Gulden zum Marschall von Westfalen gemacht habe und ihm anbefohlen habe „sin Amte de herna geschreven staen. Und de sint dat Ambt van Waldenburg (Attenborn) dat Ambt van Menden dat Ambt van Werle dat Ambt van de Hovestadt dat Ambt van Brilon dat Ambt van Ruden dat Ambt van Medebach.“<sup>3)</sup> Diese Ämter hatten sich, wie uns Wilh. Hücker schildert,<sup>4)</sup> aus den betreffenden Gograffschaftsbezirken entwickelt. Doch dürfen wir nun nicht gleich alles, was im 14. Jahrhundert bestand, auß vorhergehende anwenden und die genannten Ämter fix und fertig dem Marschall Albert von Störmede unterstellen. Eine Art Oberamtman war er; aber wir müssen die Sache einfacher nehmen und unter Amt etwa eine Stelle verstehen, wo bestimmte Einkünfte zusammenfloßen. „Beamter ist derjenige, der an diesen Einkünften einen gewissen Anteil hat und dafür gewisse Dienste leistet.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> W. u. B. VII. Nr. 846. Unter den Zeugen: Die milites et militares: Henricus scultetus Susatiensis tunc temporis marscaleus, Albertus de Stormede postea marscaleus. Seiberz hat preterea. Nach Korte (S. 13) war der Schulte Heinrich von Soest 1253 Marschall, Albert von Störmede 1254—55.

<sup>2)</sup> Das westfäl. Marschallamt. 1909. S. 17.

<sup>3)</sup> Seiberz, u. B. II. 642.

<sup>4)</sup> Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Westf. Zeitschr. 1910. II. S. 1 ff.

<sup>5)</sup> Hücker, a. a. D. S. 50.

Im Jahre 1254 aber galt es für den Kölner Marschall vor allem ein schlagfertiges Heer ins Feld zu stellen. Der Bischof Simon ließ nämlich trotz des Vertrages von Salztotten im Sommer dieses Jahres von seiner Burg Bilsen aus unter seiner persönlichen Anführung seine keifigen Streifzüge ins Kölner Land unternehmen.<sup>1)</sup> Plündernd, raubend und brennend durchzogen seine Scharen das Land. Die Mahnungen von Köln waren fruchtlos. Vielmehr verbündete sich der streitbare Bischof mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden des Erzbistums und drang mit einem großen Heere ins Gebiet des Erzbischofs. Weit in der Runde verwüstete er durch Brand und Raub die Fluren. Um sich und ihre Besitzungen zu schützen, griffen die Kölner Vasallen und Ministerialen zum Schwerte, an ihrer Spitze der Marschall Albert von Störmede, Heinrich der Schulte von Soest, Goswin von Rodenberg, Heinrich Truchseß von Isenberg und Albert von Hörde. Mit ihnen zogen ins Feld die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von der Mark, die Edelherrn und Magnaten Dietrich von Neulimburg, Berthold von Büren und Dietrich von Bilstein. Es kam zur Schlacht<sup>2)</sup>. Grausig wütete Bischof Simon, der in Wehr und Waffen an der Spitze seines Heeres focht. Aber das Glück entschied gegen ihn. Er wurde gefangen genommen.

Der Erzbischof war nicht in der Schlacht zugegen. Er befand sich jenseits des Rheins. Simons Gefangennahme erfuhr er nicht.

In sicherem Gewahrsam sollte dieser gehalten werden für den Schaden, den er angerichtet hatte; ja so grimmig waren ihm die Sieger gefinnt, daß sie erklärten, sie würden niemals zugeben, daß er freigelassen würde, selbst wenn der Erzbischof seine Befreiung wollte und befähle. Denn seine Freilassung würde nicht nur dem Frieden überhaupt schaden, sondern auch ihnen ewige Belästigungen eintragen.

Wohl wußten die Kölner Parteigänger, welche hohe kirchliche Strafen auf den tätlichen Angreifer eines geistlichen Würdenträgers fallen würden, wenn er sich nicht mit guten Gründen beim Oberhaupte der Kirche rechtfertigen könnte. Das war die Veranlassung für die Abfassung und Absendung des Berichtes über

<sup>1)</sup> Seiberg, u. B. Nr. 281. W. u. B. VII. Nr. 862.

<sup>2)</sup> Die Schlacht hat nach Seiberg (Landes- u. Rechtsgeschichte III S. 115) bei Soest auf dem Wulves Rampe stattgefunden, nach Knapp (Gesch. von Cleve, Mark usw. I S. 348) bei Dortmund auf dem Wülferingf (Brecht) am 14. August. Bischof Simon hatte vorher Kallenhard, Warstein und Werl zerstört.



die Veranlassung und den Verlauf der Schlacht, wie er uns in der Eingabe an den Papst vom 12. Februar 1255 erhalten ist.<sup>1)</sup>

Noch im selben Jahre berief der deutsche König Wilhelm von Holland auf Ersuchen des päpstlichen Legaten Peter von Albano den Erzbischof Konrad von Hochstaden nach Neuß und verlangte die Freilassung Simons. Der Erzbischof weigerte sich. Es kam zu Tätlichkeiten, und das Haus, in dem sich der König mit dem Legaten befanden, wurde in Brand gesteckt. Der Legat sprach über Konrad den Bann aus und Wilhelm wütete gegen den Erzbischof, bis er 1256 starb.<sup>2)</sup> Bei der neuen Königswahl 1257 stimmte Konrad für Richard von Cornwallis, während ein anderer Teil der Kurfürsten für Alfons von Castilien die Stimme abgab. Die kaiserlose, die schreckliche Zeit nahm ihren Anfang.

Ein Jahr zuvor aber hatten sich der Kölner und der Paderborner zu Essen die Hand zum Frieden gereicht. Am 24. August 1256<sup>3)</sup> wurden die Kölner Ansprüche auf die Städte Salzkotten und Gesefe als Samtbesitz, auf das Hochgericht (Gogericht) Erwitte, auf die Stadt Brilon und die Zerstörung von Bilsen als berechtigt anerkannt. Bischof Simon mußte dazu versprechen, den Erzbischof beim Papste schriftlich zu entschuldigen. Vorher jedoch wird bestimmt, daß Albert von Störmede zu seinem Rechte kommen mußte und zwar bis er zufrieden gestellt wäre, was aber keine Beeinträchtigung der Paderborner Kirche bedeuten dürfe. Es handelt sich immer wieder um Bilsen und wohl auch um Entschädigungen für die Verwüstung des Störmeder Landes. Was Albert sonst noch als Landmarschall ausgeführt hat, darüber berichtet die Kölner Urkunde vom 3. April 1255.<sup>4)</sup> Er hat darnach eine Einigung zwischen dem villicus Dietrich von Sümmeren und dem Domkapitel von Köln über rückständige Pachtgelder zustande gebracht. Und am 23. Juli 1255 bekennen die Edlen Brüder von Pyrmont, daß Erzbischof Konrad ihnen ihre Burgmannswohnung bei Pyrmont durch Herrn Albert von Störmede, Marschall von Westfalen, habe zurückgeben lassen.<sup>5)</sup>

Die Amtsdauer der Marschälle war nach der Zusammenstellung von Korte<sup>6)</sup> sehr verschieden. Die meisten haben mehr,

<sup>1)</sup> W. u. B. VII. Nr. 862.

<sup>2)</sup> Seiberh, Landes- u. Rechtsgeschichte III. S. 116.

<sup>3)</sup> Seiberh, u. B. Nr. 297. W. u. B. VII. Nr. 922.

<sup>4)</sup> W. u. B. VII. Nr. 868.

<sup>5)</sup> W. u. B. IV. Nr. 608.

<sup>6)</sup> Das Westf. Marschallamt. S. 13.

einige weniger als ein Jahr das Amt innegehabt. Im Jahre 1256 war Albert II. nicht mehr Marschall, wie sowohl aus dem Essener Friedensvertrage, wie auch aus allen anderen Urkunden dieses Jahres und der folgenden hervorgeht, in denen sein Name vorkommt.

In Treue blieb er aber dem großdenkenden erzbischöflichen Herrn zugetan, der ihn so mächtig in seinem Rechte gegen Paderborn geschützt hatte. Bis zu Konrads Tode (1261) wagte Bischof Simon auch nicht daran zu rütteln, obwohl der Papst Alexander IV. in einem an die Paderborner Kirche gerichteten Schreiben aus dem Lateran vom 16. März 1257 den Friedensvertrag von 1256 verworfen hatte.<sup>1)</sup> Der Entschuldigungsbrief des Paderborner Bischofs<sup>2)</sup> hatte also nichts genützt.

Noch 1257<sup>3)</sup> und 58<sup>4)</sup> ist Albert in Köln im Gefolge Konrads von Hochstaden. Kaum ist der Erzbischof gestorben, da greift Bischof Simon seine alten Pläne wieder auf, um die unklaren Rechtsverhältnisse von Bilsen und Erwitte aus der Welt zu schaffen. Albert, der eifrigste Parteigänger Kölns im erblichen Lehnsbesitze der beiden paderbornischen Villifikationen! Der Zustand mußte beseitigt werden. Deshalb überläßt Simon 1262 am 2. Juni seine Besitzung in Großdesburg an das Kloster Hardehausen „pro centum marcis legalium denariorum numerate pecunie et solute ob evidentem necessitatem ecclesie nostre, que nobis per tyrannidem Alberti militis de Stormede et aliorum emulorum ecclesie nostre imminebat.“<sup>5)</sup>

Was 1254 seine Feinde ihm vorgeworfen hatten, zahlt er ihnen jetzt mit gleicher Münze heim. Wie der Krieg im einzelnen verlaufen ist, wissen wir nicht. Sein Ergebnis dagegen ist bekannt. Albert und sein gleichnamiger Sohn müssen sich einen für sie überaus ungünstigen Vergleich mit dem Paderborner Domkapitel gefallen lassen. Bischof Simon war kurz zuvor am 7. oder 8. Juni gestorben, unter Zurücklassung einer großen Schuldenlast.<sup>6)</sup> Der Vergleich ist aber ganz in seinem Sinne gehalten. Die beiden

<sup>1)</sup> W. II. B. VII. Nr. 941; abgedruckt im W. II. B. V. Nr. 580.

<sup>2)</sup> W. II. B. V. Nr. 575.

<sup>3)</sup> W. II. B. VII. Nr. 944.

<sup>4)</sup> W. II. B. IV. Nr. 732.

<sup>5)</sup> W. II. B. IV. Nr. 902.

<sup>6)</sup> Bessen, a. a. O. S. 212.

Störmeder müssen also Erwitte,<sup>1)</sup> Wisen und alles Recht in Salzkotten fahren lassen. Sie verzichten auf alle Entschädigungsansprüche für den Schaden, den sie und ihre Freunde wirtschaftlich und körperlich erlitten haben. Sie werden niemals Burg und Stadt Störmede (castrum et oppidum) wieder aufbauen und gegen die Paderborner Kirche nur freundschaftliche und ergebene Gesinnung hegen. Ebenso wird Herr Albert, solange er lebt, sich in Paderborn oder in Salzkotten oder in irgend einer Burg der Paderborner Kirche aufhalten, sofern nichts anderes vom jeweiligen Bischof unter Zustimmung seines Kapitels in Gnaden gewährt wird. Ferner werden der oftgenannte Herr Albert und sein Sohn die für 400 Mk. verpfändete Billikation Wönninghausen in der Weise für dieselbe Summe behalten, wie sie ihnen der ehrwürdige Vater Herr Simon seligen Ungedenkens Bischof von Paderborn hypothekarisch und pfandgemäß verpfändet hat, und das Kapitel von Paderborn wird ihnen in diesem Falle zu irgend einer Gewere nur soweit verpflichtet sein, wie es das Recht erfordert. Und wenn die oben genannte Billikation für die 400 Mk. von den vorher Genannten befreit sein wird, wird sie auch dann noch von der Corweyer Kirche wieder einzulösen bleiben, da sie der Paderborner Kirche verpfändet ist. Alle diese Bestimmungen werden mit dem Friedenskusse und unter Urfehde vereinbart, und dreizehn Ritter und Knappen sind Bürgen; unter ihnen Bernhard von Hörde, Gottfried von Dedilshusen (Dedinghausen), Rudolf von der Lippe und Willekin von Berne(de).

Am 14. August 1277 ist der Vergleich zustande gekommen.<sup>2)</sup> Doch bald nachher wurde Domprobst Otto von Rietberg zum Bischof von Paderborn gewählt, und mit ihm konnte besser über die Erleichterung der für Albert von Störmede so ungünstigen Bedingungen verhandelt werden, als mit dem Gesamtkapitel, das ganz und gar unter dem Einflusse des streitlustigen Simon von der Lippe gestanden hatte. Verwandtenhaß ist ja immer schlimmer als jeder andere. Propst Otto also, Erwählter von Paderborn, erklärt zu

<sup>1)</sup> Über den spätern Besitz des Königshofes Erwitte gibt uns die Abschrift Nr. 131 des Dep. Hocholz-Störmede Aufschluß. Friedrich von Hörde verpfändet wiederlöslich dem Wichard von Enje den halben Teil des Königshofes nebst dem Hofe zu Aspen. Dies genehmigen seine Vettern Bernd, Temme und Albrad (!) von Hörde wie auch Erzbischof Dietrich als Bischof zu Paderborn, dessen Vorfahren dem Herrn von Hörde den Königshof verpfändet hatten. 1421 Juli 24.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV. Nr. 1481 und VII. Nr. 1617.

Soest am 27. November desselben Jahres,<sup>1)</sup> daß er für den Fall seiner Bestätigung als Bischof von Paderborn, um die Streitigkeiten mit dem Kölner Erzbischof Siegfried (von Westerbürg, 1275 bis 98) beizulegen, das Urteil des bestellten Schiedsgerichts anerkennen werde. Als Streitpunkte werden angegeben Albert von Störmede, das Hochgericht Erwitte und die Städte Gesefe und Salzkotten. Der Schiedsspruch von 1282 fiel zu Gunsten Ottos aus.<sup>2)</sup> Albert II. von Störmede verlor also endgültig die Paderborner Benefizien, während er seine Freiheit schon vorher wiedererlangt hatte. Im Jahre 1280 fungierte er als Zeuge.<sup>3)</sup> Die Samtherrschaft über Gesefe und Salzkotten wurde 1287 zu Neuß noch einmal geregelt, aber sie bewährte sich nicht, und 1294 wurde Gesefe zu Köln und Salzkotten zu Paderborn geschlagen. Damit waren nach rund 300 Jahren unerquicklichster Kämpfe endlich dauernde Zustände geschaffen, die in dieser Art 500 Jahre (bis 1803) währten.

Die Edelherrschaft Störmede war dabei zugrunde gegangen, während die edlen Herren von der Lippe nur durch kluge Politik von Detmold aus Splitter ihres Allodialbesitzes an der Lippe gerettet hatten. Sie waren dem zermalmenden Getriebe des Diplomaten- und Soldatenspiels rechtzeitig entrückt gewesen. Albert von Störmede war über dem ewigen Streit und Zanf ein müder Mann geworden. Er und sein Sohn gleichen Namens verzichteten 1282 in Soest zu Gunsten des Grafen Ludwig von Arnberg auf Lehensrechte in Clotingen<sup>4)</sup> bei Welver und verkaufen 1284 zu Störmede ihre Güter in Withem bei Gesefe für 53 Mk. an das Kloster Holthausen bei Büren.<sup>5)</sup> Alberts Frau Adele stimmt zu, und die Ritter Bernhard von Hörde, Godebert von Deddinghausen und der Knappe Albert von Hörde sind unter den Zeugen.

Die nächste Nachricht von einem Herrn von Störmede findet sich erst 1292 in dem Lehnbriefe des Corweyer Abtes Heinrich.<sup>6)</sup> Der Abt belehnt den Knappen Friedrich von Hörde und dessen Frau Cunigunde mit dem Amt Mönninghausen und allen übrigen Gütern, welche Ritter Albert von Störmede früher von der Corweyer Kirche zu Lehen getragen hat. Diese Nachricht ist auch in

1) W. u. B. VII. Nr. 1627.

2) Bessen, a. a. D. S. 214 ff.

3) Gesefer Urkunde. W. u. B. VII. Nr. 1731.

4) W. u. B. VII. Nr. 1815 u. 1833.

5) W. u. B. IV. Nr. 1783.

6) Kölner Urkunde. W. u. B. VII. Nr. 2231a.

spätere Akten übergegangen. Landdrost und Räte (in Arnsherg) berichten unter dem 17. Juni 1623: „Nun ist zu wissen, daß Albertus de Stoermede viel streit mit den Paderbornischen gehabt und derselbe hat keine männlichen Leibsches Erben, sondern eine Tochter Cunigundis genannt hinterlassen, welche sich an einen Friedrich von Hoerde genannt verheiratet und derselbe mit ihr gezeuget hat einen Sohn Themen von Hoerde . . .“<sup>1)</sup>

Also war Albert II. spätestens 1292 gestorben. Sein Sohn Albert III. wird eigentümlicherweise nur im Verein mit seinem Vater genannt, und zwar von 1277—84. Friedrich von Hörde, der 1292 Corweischer Lehnsmann geworden war, wird erst 1299 als rechtlicher Nachfolger Alberts von Störmede vom Grafen Conrad von Rietberg und 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsherg belehnt. Es handelte sich dabei um die comescia de Bokenevorde und um die comescia magna prope Lippiam superius et inferius, die ursprünglich der Graf von Arnsherg allein, seit der Abzweigung der Rietberger 1175 zu einem Teile auch diese verliehen, und zwar als uralte Fahnlehen, bei denen die männliche Nachfolge galt. Albert II. hatte sie 1245 nach Eberhard v. Erwitte übernommen.<sup>2)</sup> Der Corweyer konnte auch an die weibliche Hand verleihen,<sup>3)</sup> weil er nur ein Stiftslehen vergab. Wenn wir dazu halten, daß 1277 die Paderborner wohl beide Alberte verpflichteten, aber nur den einen (d. i. den älteren) in Haft behielten, so müssen wir annehmen, daß der jüngere Albert wohl bis 1299 gelebt hat, aber nicht im Vollbesitze seiner geistigen oder körperlichen Kräfte gewesen ist. Er kam als Nachfolger nicht in Frage und wurde deshalb schon 1292 von Corwey übergegangen. So war auf den größten Störmeder der schwächste gefolgt, und nur eine Tochter übernahm die Traditionen des edlen und alten Geschlechts, die sie an der Hand eines Sprossen des in Hörde bei Dortmund angefahrenen und 1198 zum ersten

<sup>1)</sup> Handschrift auf Burg Gringerfeld. „Aus Urkunden und Geschichtsschreiben entworfene Darstellung über die Grafschaft Hoerde u. a. Lehnsgüter vom Geheimen und Regierungsrate Koester“. Am Schlusse: „beendet 31. März 1816. Arnsherg.“ Eine zweite Handschrift befindet sich unter den Akten des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Seiberz, U. B. Nr. 551 § 121.

<sup>3)</sup> Vgl. die als Handschrift gedruckte, ohne Autor und Jahr versehene Broschüre: „Sind die ehemaligen Corweischen Lehen Bitingamt und Ehringhausen Mannlehen oder Weiberlehen? Ein auf Urkunden gestütztes Rechtsgutachten.“ Als Verfasser wird Wigand angenommen.

Male genannten Rittergeschlechtes derer von Hörde weiterführen sollte.<sup>1)</sup>

Castrum et oppidum Stormede waren also vor dem Vergleich vom 14. August 1277 von den Paderbornern zerstört worden. Wir dürfen wohl annehmen, daß um 1189 sowohl Rabodo als auch Keiner je einen befestigten Herrnsitz zu Störmede besessen haben. Keiners Nachkommenschaft aber hat sich, wie wir oben nachgewiesen haben, nicht am Orte gehalten, sei es, daß sie nach Odeslo, sei es daß sie nach Lippstadt übersiedelt war. Im Sommer 1233 belagerte der Erzbischof Heinrich das castrum Stormethe und zerstörte es auch wahrscheinlich. Das kann nur Keiners Burg gewesen sein, der ja nach 1223 nicht mehr genannt wird. Von dieser Burg wird unten noch die Rede sein. Albert ist noch 1231 und 32 als Zeuge in der Gefolgschaft desselben Erzbischofs in Soest. Albert ist nach unserer Annahme der Sohn Rabodos.<sup>2)</sup> Also ist Rabodos Burg verschont geblieben. Aber auch sie ist spätestens 1277 geschleift worden. Das Versprechen Alberts, die Burg nicht wieder aufzubauen, ist durch den Kölner Vertrag vom 27. Nov. desselben Jahres aufgehoben worden. Er ist aus der Gefangenschaft zurückgekehrt und hat bis mindestens 1284 gelebt. Der erste Gedanke des alten Recken galt natürlich dem Wiederaufbau der Burg und der Stadt (des Wigbolds) Störmede.

Das oppidum Stormede wird als fester Ort, als Bollwerk zu verstehen sein. Tatsächlich sind noch bedeutende Überreste eines ursprünglich etwa 2 Meter hohen Kies- und Erdwalles in der Form eines abgerundeten Rechtecks vorhanden, der sich um das Dorf Störmede gezogen hat. Adolf Biedenz<sup>3)</sup> hat mit Unterstützung

<sup>1)</sup> Nach Schaten angeführt von A. Fahne, Geschichte von 106 Rhein-, Niederländ. u. Westphälischen hervorragenden Geschlechtern. 1859.

<sup>2)</sup> Der Name Albert, der im 12. und 13. Jahrhundert in Westfalen und besonders in unserer Gegend so überaus zahlreich erscheint, ist wohl nicht sächsischen Ursprunges; denn er kommt, vor allem in seiner erweiterten Form Adalbert, bei den Westfranken ungleich häufiger vor als bei den Sachsen. (Förstemann. 1900. I. S. 158. nennt für die Merowinger Zeit als ersten Athalbracht, episc. Morinensis d. h. v. Terouane-Boulogne, anno 552.) Unter den Namen der Brüder von Corvey (Philippi, Liber vitae des Kl. Corvey. 1916) finden sich die Varianten des Namens bis in die erste Zeit z. B. Abt Adalhard (822—26), Adal-dag, Adal-gar, Adal-mar, Adal-old unter dem 2. Abte Warin (826—56). Bei den Herren von Hörde weicht der Name Albert ganz dem Namen Alhard.

<sup>3)</sup> Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Erster Teil: Aliso und benachbarte Festungen der Römer. 1894. S. 9. Er beschreibt auch das Wallwerk am Böhe (= Fuchs-)teich bei Mönninghausen, der

meines seligen Vaters festgestellt, daß die Länge der ostwestlichen Wälle gegen 420, die der nord-südlichen gegen 250 Meter beträgt. Das ist der „Kind“, den der Burgfriede von 1459 erwähnt, der aus „graven, hagen und vesten“ besteht. Eine Ostpforte,<sup>1)</sup> Westpforte<sup>2)</sup> und Nördern Pforte<sup>3)</sup> lassen sich urkundlich nachweisen. Sie wurden noch 1836 Ost-, West- und Nordtor genannt.<sup>4)</sup> Der Südausgang zum Hellweg hin ging entlang der beiden oben erwähnten „Häuser“ zur Haar. Die Westpforte führte über den Störmeder Bach, wie denn auch der Westwall sich vor den Lauf des Baches<sup>5)</sup> legte. Die Straßen des Dorfes sind gekennzeichnet durch ein schnurgerades Kreuz, das von der ostwestlichen Längensstraße und der nord-südlichen Kirchstraße gebildet wird. Von ihnen aus laufen die übrigen in Krümmungen, meist den Wällen entsprechend, durchs Dorf. Eine gewisse Planmäßigkeit ist ihnen nicht abzusprechen. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß in der Zeit, als Bernhard von der Lippe sein oppidum an der Lippe schuf, auch die Herren von Störmede die Bauern aus der nächsten Umgebung hier angesiedelt worden sind. An ausgegangenen Ortschaften ist Volkeshmar<sup>6)</sup> an der Störmeder Schledde aus zahlreichen Urkunden nachzuweisen. Der Name ist wahrscheinlich entstellte aus Volkeshheim oder Volkmarshheim, wie das Geseker Witheim ja auch in einer Urkunde von 1588 in-Wetmar<sup>7)</sup> umgetauft ist.

Auf dem Eringerfelde zeigt die Benneker Linde den Platz einer anderen alten Niederlassung an, und an der Stelle der heutigen Burg Eringerfeld muß früher eine Siedlung bestanden haben, die den Namen Erferinkhusen oder Erfinckhusen geführt hat. Denn

offenbar auch von Albert II. zum Schutze gegen die Paderborner angelegt ist.

<sup>1)</sup> Schnadeprotokoll von 1603.

<sup>2)</sup> Teilungsbrief von 1529. Nr. 418 des Dep. Bocholz-Störmede und Transfirbrief zur Verkaufsurkunde 1679 Juni 5.

<sup>3)</sup> Nr. 444 des Dep. B.-St. Datum 23. Mai 1585.

<sup>4)</sup> Pfarrchronik von Störmede aus dem Jahre 1836. S. 15.

<sup>5)</sup> Nur einmal finde ich den Flurnamen „Drensche“ erwähnt beim Verkaufe des „Kuhhauses auf der Drensche und des Hopshoffes vor der Vorderen pforten“. Es muß die Flur sein, durch die früher der Bach floß und wo jetzt der große Kuhkamp des Freiherrn von Ketteler liegt. Dreskland ist urpr. Gras- oder Grünland, Weideland. In Dornfaat-Koolmann. Wörterbuch der ostfries. Sprache. 1879.

<sup>6)</sup> Daß dort früher Holzgerichte abgehalten sind, bezeugt die Pfarrchronik von Störmede. 1836. S. 32. Die Sage vom Geläute der Kirchenglocken in der Bölsme an den vier Hochzeiten lebt noch jetzt im Volke.

<sup>7)</sup> Verkaufsurkunde vom 17. April 1588. Ohne Nummer im Dep. Bocholz-Störmede.

nicht allein die Herren von Hörde, die sich seit 1463 im Besitze des halben Hofes und Gutes Eringerfeld befinden, nennen sich „zum Eringhauserfelde“, <sup>1)</sup> sondern auch in der Urkunde des Klosters Nazareth vom 24. Juni 1485<sup>2)</sup> wird das Gut „erkinckhus vor ghesecke und ume stormede her gelegen“ genannt. Hier saß 1353 Albertus dictus de Erkerinchusen,<sup>3)</sup> dessen Vorfahr Albertus de Erkinchusen im Jahre 1280 neben Albert von Störmede in einer Geleker Verzichtsurkunde als Zeuge auftritt.<sup>4)</sup> Den Zehnten von Erkinchusen mit aller Schlachtenut über den Hof und das 8 Morgen „ekte darby“ haltende Gut Erkinchusen verkauft 1395 Godert von Räden zur einen Hälfte dem Jungfrauenkloster zu Lippstadt, zur andern den Brüdern genannt von der Borg.<sup>5)</sup> Diese beiden Käufer des Zehnten waren um diese Zeit schon Besitzer vom Eringerfelde. Denn 1463 verkauft Ludolf von der Borg dem Lemmo von Hörde seine Hälfte,<sup>6)</sup> während 1615 das Stift Lippstadt dem Christoph von Hörde die andere Hälfte durch Kaufvertrag abtritt.<sup>7)</sup> Eine andere ausgegangene Dorfschaft Ovyneckhusen lag bei Eringhausen,<sup>8)</sup> wahrscheinlich im heutigen Tiefenbruch oder in der Nähe, nach der Mitteilung meines seligen Vaters.

Das castrum Stormede hat sicherlich das „alte“ und das „hohe“ Haus umfaßt. Die alten Burgmauern sind noch teilweise erhalten und ebenso der Nordturm. Der Ostturm ist im Jahre des Ausbruchs der französischen Revolution 1789 von der verwitweten Freifrau von Korff, der Besitzerin des „alten Hauses“, an den Freiherrn von Bochoß vom „hohen Hause“ zum Abbruch verkauft worden,<sup>9)</sup> da der Fahrweg zu dem neu errichteten Schlosse an der

<sup>1)</sup> Nr. 418 des Dep. B.-St. Auszug aus der Erbteilung der vier Söhne Alhards. Vor 1577. Ohne Datum. Nr. 444 des Dep. B.-St. Vergleich vom 23. Mai 1585.

<sup>2)</sup> Nr. 15 des Repertors der Urkunden und Akten des Kl. Nazareth. St. A. M.

<sup>3)</sup> Wigands Archiv. VII. S. 253.

<sup>4)</sup> W. u. B. VII. Nr. 1731.

<sup>5)</sup> Lipp. Regesten II. Nr. 1434. Die von der Borg besaßen in Geleke den Kaltenhof als Lehnsmannen des Grafen von der Lippe. Nr. 827 des Dep. B.-St. Datum 8. Jan. 1540.

<sup>6)</sup> Schelhasse, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen. Lippstadt. S. 84.

<sup>7)</sup> Repertor des v. Hördeschen Archivs auf Schwarzenrabem.

<sup>8)</sup> Nr. 342 des Dep. B.-St. und Repertor des Archivs auf Schwarzenrabem. Datum 1396 Palmsonntag.

<sup>9)</sup> Dep. B.-St. Ohne Nummer. Datum 1789 4. Juli

14. August.



Drehung zu eng war. Da auch der Wall „nächst am Siegenplatze“<sup>1)</sup> zu weit hervorragte und „dem Prospekte hinderlich“ war, so wurde auch er niedergelegt. Die Burgtore waren im Osten die „Dorfs-  
pforte“ und im Süden das Torhaus, „Obere Pforte“ genannt,<sup>2)</sup> das nach der Inschrift 1617 neu errichtet worden ist. Um das „hohe“ Haus zieht sich noch jetzt der mit Wasser gefüllte Burg-  
graben, der 1438 von Johann dem Greven aus Gesecke für 70 rhein.  
Gulden neu angelegt worden ist.<sup>3)</sup>

## VI. Die Herren in der Herrschaft Störmede.

Wir hatten durch das Schnadeprotokoll von 1603 festgestellt, daß die Herren von Störmede in der Feldmark Störmede, die bis auf geringe Teile noch heute das Kirchspiel Störmede aus-  
macht, uralte Besitzrechte in Händen hatten. Sie beruhen auf den  
ersten Siedlungsverhältnissen. Doch bevor wir hier tiefer ein-  
dringen, müssen wir zunächst auf die Dörfer zu sprechen kommen,  
die zwar nicht zum Kirchspiel, wohl aber zu der 1577 vom Erz-  
bischof Salentin so genannten „angemaßten, besondern Hocheit  
und Herrschaft“<sup>4)</sup> der von Hörde zu Störmede gehörten. Der Streit  
drehte sich hauptsächlich um die Frage, „ob das Hoch- und Go-  
gericht Gesecke über Störmede, Möninchhausen, Benninghausen,  
Eringhausen, Langeneick, Ermsinghausen, Eßbecke, Dedding-  
hausen und Refesbecke sich erstrecke“ und wer „die Bruchten, so  
der Derther fallen“ für sich einzuziehen hätte. „Es wird bewilligt  
und abgeredt, daß Störmede und andere negst hie oben genannte  
acht Dörfer hinführo ohne allen ferneren Streit oder Zweifel an  
das ordentliche Hoch- und Gogericht Gesecke gehörig seyn und  
bleiben“. Die Brüchte aber sollen halb dem Landesfürsten und  
halb den von Hörde zu Störmede zustehen und zukommen, aus-  
genommen die Brüchte, die in der Stadt Gesecke Feldmark fallen.

<sup>1)</sup> Der Name rührt von einem Herrn von Siegen her, der als  
2. Gemahl der Witwe eines Herrn von Hörde auf dem adligen Vorwerk  
zu Störmede geseßen hat. Er ist 1669 gestorben. Dep. B.-St. Datum  
2. Sept. 1669.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. Nr. 444 (23. Mai 1585).

<sup>3)</sup> Nr. 150 des Dep. B.-St. Das Vorwerk ist 1679 von der Linie  
Schwarzenraben dem Drosten Adam Arnold von Bocholz zu Störmede  
verkauft worden, der es wohl hat niederlegen lassen. Dep. B.-St. o. Nr.  
(5. Juni 1679). Zwischen dem Vorwerk und der Burg lag der „bunte  
Garten“, der durch die nach Süden zum Hellweg führende Straße von  
den Umfassungsmauern der Burg getrennt ist.

<sup>4)</sup> Nr. 419 des Dep. B.-St. im St. A. M.